

nen Haushaltsmittel dürfen nur bis zur Höhe, wie sie den verbindlichen staatlichen Planaufgaben aufgrund von Normen, Normativen, Limiten, Kontingenten und anderen staatlich verbindlichen Maßstäben entsprechen, für die festgelegten Zwecke eingesetzt werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte können gemäß den Bestimmungen der §§ 5 bzw. 6 geplante Ausgaben umverteilen und über freie Mittel aufgrund von Minderausgaben verfügen. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte können gemäß den Bestimmungen des § 6 entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und im Interesse des effektivsten Einsatzes materieller und finanzieller Fonds sowie der Mobilisierung von Reserven zur vollen Erfüllung der geplanten Aufgaben im Verlauf der Plandurchführung zusätzliche Einnahmen und Mehreinnahmen ihrer Haushalte verwenden.

(3) Die mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Ausgaben für

- a) Investitionen,
- b) Wissenschaft und Technik,
- c) Werterhaltung,
- d) Lohnfonds,
- e) Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage,
- f) produktgebundene Preisstützungen,
- g) Geldausgaben an die Bevölkerung einschließlich Entschädigungen und andere Geldzuwendungen,
- h) Verpflegung, Schüler- und Kinderspeisung, Betreuung von Bürgern durch Hauswirtschaftspflege, verbilligte Abgabe von Mittagessen an betreuungsbedürftige Bürger,
- i) Zinsen und Tilgungen (einschließlich Erstattungen wegen Krediterlaß an junge Eheleute)

dürfen nur für den jeweils geplanten Verwendungszweck umverteilt werden. Ihre Verwendung erfolgt auf der Grundlage der dazu erlassenen Rechtsvorschriften. Eine Umverteilung von Haushaltsmitteln für Investitionen sowie für Wissenschaft und Technik ist nur im Rahmen materieller Veränderungen objektgebunden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates und der örtlichen Volksvertretungen unter Beachtung der Rechtsvorschriften zulässig.

(4) Ausgenommen von der Umverteilung sind die zweckgebundenen Haushaltsmittel des

- Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sowie der Verfügungsfonds,
- Kulturfonds, Sportfonds sowie der anderen Fonds, die aufgrund von Rechtsvorschriften zweckgebunden und auf das Folgejahr übertragbar sind.

(5) Durch die Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen, die Umverteilung geplanter Ausgaben und die Verfügung über freie Mittel aufgrund von Minderausgaben entsprechend den Rechtsvorschriften dürfen gemäß der im Abs. 3 festgelegten Zweckbindungen

- die mit den jährlichen staatlichen Planaufgaben festgelegten Höchstbegrenzungen für Ausgabepositionen in den dokumentierten Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie des jeweiligen örtlichen Rates nicht erhöht,
- in Rechtsvorschriften festgelegte Aufwandskriterien wie Normen, Normative nicht überschritten,
- finanzielle Mittel nur bis zur Höhe der im Volkswirtschaftsplan festgelegten materiellen Fonds und Kontingente bereitgestellt,
- keine Valutaausgaben finanziert werden.

(6) Werden in den Haushalten der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie der örtlichen Räte im Verlauf der Plandurchführung Mehreinnahmen erzielt, die im ursächlichen Zusammenhang mit Mehrausgaben stehen, können bis zur Höhe der Mehreinnahmen die Ausgaben ein-

schließlich der hierfür festgelegten Höchstbeträge überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Volkswirtschaft bzw. die Bevölkerung erreicht werden. Dabei dürfen in Rechtsvorschriften festgelegte Aufwandskriterien wie Normen und Normative sowie festgelegte materielle Kontingente nicht überschritten werden.

(7) Die Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen, Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie der örtlichen Räte sind zu dokumentieren und kontrollfähig nachzuweisen.

§ 5

Verwendung von Mehreinnahmen sowie Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane

(1) Über die Verwendung von Mehreinnahmen in den Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane gemäß § 4 Abs. 2 der Staatshaushaltsordnung entscheidet grundsätzlich der Ministerrat. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6. Entscheidungen darüber treffen die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnisse den Leitern ihrer unterstellten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können geplante Ausgaben sowie freie Mittel aufgrund von Minderausgaben gemäß den Bestimmungen des § 4 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches (Einzelplan) umverteilen. Sie können die Entscheidungsbefugnisse den Leitern ihrer unterstellten staatlichen Einrichtungen übertragen. Über die am Jahresende nicht verbrauchten freien Mittel aufgrund von Minderausgaben verfügt gemäß § 4 Abs. 2 der Staatshaushaltsordnung der Ministerrat.

§ 6

Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen sowie Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushaltsplänen der örtlichen Räte

(1) Über die Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen sowie Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Räte verfügen die örtlichen Volksvertretungen gemäß § 8 Abs. 1 der Staatshaushaltsordnung. Sie können dieses Recht gemäß § 8 Abs. 4 der Staatshaushaltsordnung auf ihre Räte übertragen. Diese Mittel können zur

- Finanzierung von planmäßigen Aufgaben ihres Territoriums,
- Erhöhung der Haushaltsreserve,
- Sicherung der Liquidität in den Haushalten der nachgeordneten Räte

verwendet werden.

(2) Im Rahmen der von den örtlichen Volksvertretungen übertragenen Befugnisse können geplante Ausgaben sowie freie Mittel aufgrund von Minderausgaben, die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweckgebunden sind, durch

- a) die örtlichen Räte zwischen den Ratsbereichen,
- b) die Räte der Bezirke zwischen den Kreisen und die Räte der Kreise zwischen den Städten und Gemeinden

umverteilt werden. Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel für den Bezirk insgesamt sind, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, an den zentralen Haushalt abzuführen. Von diesen abzuführenden Mitteln können die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Buchst. h damit im Zusammenhang stehenden Mindereinnahmen abgesetzt werden.